

99001036260000, 99001036260000

Bestimmung von sachverständigen Personen zur Überprüfung von Langzeitlagern

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/308872534/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001036260000, 99001036260000
Leistungsbezeichnung I	Bestimmung von sachverständigen Personen zur Überprüfung von Langzeitlagern
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Sachverständige zur Überprüfung von Langzeitlagern: Bestimmung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.09.2023
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/depv_2009/_24.html http://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_5.html https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/70002dc3-867f-30e0-8b26-88c93fe516d2 http://www.gesetze-im-internet.de/depv_2009/_24.html http://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_5.html https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/70002dc3-867f-30e0-8b26-88c93fe516d2
Teaser	Wenn Sie als Sachverständiger nach § 24 DepV für ein stillgelegtes Langzeitlager nach der Deponieverordnung tätig werden wollen, müssen Sie sich von der zuständigen Behörde dazu bestimmen lassen (d.h. zugelassen werden).
Volltext	Besteht die Besorgnis, dass nach Stilllegung des Langzeitlagers von der Anlage oder dem Anlagengrundstück schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hervorgerufen werden können, hat die Betreiberin oder der Betreiber auf behördliches Verlangen überprüfen zu lassen, ob die Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG erfüllt sind. Diese Kontrollen sind durch sachverständige Personen durchzuführen. Eine sachverständige Person bedarf der Zulassung

Modul

Sachverhalt

durch die zuständige Behörde.

Bei ausländischen antragstellenden Personen sind je nach der Entscheidung der zuständigen Behörde bei den nachfolgend genannten Unterlagen Ausnahmen möglich, sofern die Fachkunde und Zuverlässigkeit auf andere Weise nachgewiesen werden.

Die Bestimmung einer sachverständigen Person erfolgt auf Antrag nach einer Überprüfung, die sich nach § 24 Abs. 2 Deponieverordnung (DepV) richtet. Die erforderliche Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung wird vor der Bekanntgabe (Zulassung) geprüft.

http://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_5.html

http://www.gesetze-im-internet.de/depv_2009/_24.html

http://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_5.html

http://www.gesetze-im-internet.de/depv_2009/_24.html

Erforderliche Unterlagen

In Niedersachsen erforderliche Anlagen:

- Kopie der Urkunde als Sachverständiger nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz, anerkannt nach § 2 Abs. 1 und § 9 der NBodSUVO. Liegt eine Anerkennung nach § 18 BBodSchG nicht vor, ist zur fachlichen Bewertung der Sachkunde die Stellungnahme eines Fachgremiums, das bei einer Handelskammer oder Industrie- und Handelskammer in Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen oder Schleswig-Holstein für die Bewertung der Sachkunde eines Sachverständigen nach NBodSUVO eingerichtet ist, einzuholen.
- Führungszeugnis (Belegart OG, nicht älter als 3 Monate)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9, nicht älter als 3 Monate)

Voraussetzungen

Sie verfügen über die erforderliche Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung.

http://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/_18.html

<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/ee254717-286d-3b6e-808b-80e6f6d23812>

Modul	Sachverhalt
	http://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/_18.html https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/ee254717-286d-3b6e-808b-80e6f6d23812
Kosten	Es fallen Gebühren nach Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen (AllGO) entsprechend Nr. 2.21.26 an.
Verfahrensablauf	Sie stellen einen Antrag auf Bestimmung als Sachverständiger für Langzeitlager nach § 24 der Deponieverordnung (betrifft Langzeitlager). Die erforderlichen Unterlagen fügen Sie bei. Ggfs. wird die Behörde weitere Antragsunterlagen anfordern. Nach Prüfung durch die zuständige Behörde erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid. Die Bestimmung (Zulassung) kann mit einem Vorbehalt des Widerrufs, einer Befristung, mit Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt von Auflagen versehen werden.
Bearbeitungsdauer	3 Monat(e)
Frist	Es müssen keine Fristen beachtet werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die in einem Bundesland ausgesprochene Bekanntgabe gilt bundesweit. Die Genehmigungspflicht entfällt beim Vorlegen einer gleichwertigen Genehmigung aus einem anderen EU- oder EWR-Staat. Diese Genehmigung hat die sachverständige Person vor Tätigkeitsaufnahme vorzulegen. Auf Verlangen der zuständigen Stelle sind die Unterlagen mit einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen.
Rechtsbehelf	Es besteht die Möglichkeit auf fristgerechten Widerspruch. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim, einzulegen.
Kurztext	Sachverständige Personen zur Überprüfung von stillgelegten Langzeitlagern nach § 24 der

Modul	Sachverhalt
	Deponieverordnung müssen zugelassen sein.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, soweit der Betriebssitz des Sachverständigen in Niedersachsen liegt. https://service.niedersachsen.de/dlp/ea https://service.niedersachsen.de/dlp/ea
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Designation of Experts for the Inspection of Long-Term Camps, Bestimmung von sachverständigen Personen zur Überprüfung von Langzeitlagern